



Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

Nr. 24

Mittwoch, den 16. Februar

1916

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Wer Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste über das gesetzlich zulässige Maß verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Die heute ausgegebene Nr. 3 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 3. Bekanntmachung, betreffend die Eheschließung bayerischer Staatsangehöriger, vom 12. Februar 1916.

Die Nr. 24 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 11. Februar 1916, enthält:

Nr. 5054. Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in ausländischen Staaten. Vom 8. Februar 1916.

Nr. 5055. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Vorschriften über die zwangsweise Verwaltung ausländischer Unternehmungen. Vom 10. Februar 1916.

Nr. 5056. Bekanntmachung, betr. Abänderung der Bekanntmachung über die Zulassung von eisernen Gewichten zur Eichung, vom 11. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 595). Vom 5. Februar 1916.

Die Nr. 25 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 11. Februar 1916, enthält:

Nr. 5057. Bekanntmachung über Erleichterungen für landwirtschaftliche Brennereien im Betriebsjahr 1915/16. Vom 10. Februar 1916.

Die Nr. 26 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 12. Februar 1916, enthält:

Nr. 5058. Bekanntmachung wegen Festsetzung anderer Preise im Verkehr mit Stroh und Häcksel. Vom 12. Februar 1916.

Die Nr. 27 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 14. Februar 1916, enthält:

Nr. 5059. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 10. Februar 1916.

Nr. 5060. Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über die Herabsetzung der Malz- und Gerstentkontingente der gewerblichen Bierbrauereien für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916 vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 77). Vom 11. Februar 1916.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 24, Seite 90).

(Nr. 5056) **Bekanntmachung,**

betreffend Abänderung der Bekanntmachung über die Zulassung von eisernen Gewichten zur Eichung, vom 11. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 595).

Vom 5. Februar 1916.

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzblatt S. 349) wird die Bekanntmachung über die Zulassung von eisernen Gewichten zur Eichung vom 11. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 595) wie folgt geändert:

§ 1.

1. § 1 Nr. 3 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

Zulässig sind auch Gewichte von 50 bis 1 Gramm, bei denen der Körper aus gezogenen Stahlplatten gestanzt und mit einem sich konisch nach unten erweiternden Boche versehen ist, in dem der Knopf durch kalte Pressung befestigt wird. Ein Abdrehen nach der Fertigstellung ist bei diesen Gewichten nicht erforderlich, wenn die verwendeten Stahlplatten geglättet und die Knöpfe sauber abgedreht sind.

2. § 1 Nr. 4 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

Jedoch dürfen bei den Gewichten von 50 bis 1 Gramm die in § 76 Nr. 1 der Eichordnung festgesetzten Grenzwerte für die Durchmesser um je 0,5 Millimeter überschritten werden.

§ 2.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin-Charlottenburg, den 5. Februar 1916.

Kaiserliche Normal-Eichungskommission

Dr. Jung

(Vgl. Amtsblatt von 1915, Nr. 107, Seite 916).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 26, Seite 93).

(Nr. 5058) **Bekanntmachung**

wegen Festsetzung anderer Preise im Verkehr mit Stroh und Häcksel. Vom 12. Februar 1916.

Auf Grund des § 15 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 743) wird folgendes bestimmt:

Artikel I.

Die Grenz- und Höchstpreise für Stroh (§§ 5, 9 der Verordnung in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 27. November 1915 — Reichs-Gesetzbl. S. 783 —), das in der Zeit vom 14. Februar 1916 bis 30. April 1916 einschließlich geliefert wird, werden wie folgt festgesetzt:

Der Preis darf für 1000 Kilogramm nicht übersteigen

bei Flegelbruchstroh . . .	60,00 Mark,
bei gepreßtem Stroh . . .	57,50 „
bei ungepreßtem Maschinenstroh	55,00 „

Artikel II.

Der Höchstpreis für Häcksel (§ 10 der Verordnung in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 27. November 1915 — Reichs-Gesetzbl. S. 783 —), der in der Zeit vom 14. Februar 1916 bis 30. April 1916 einschließlich geliefert wird, wird wie folgt festgesetzt:

Der Preis darf für 1000 Kilogramm 75 Mark nicht übersteigen.

Artikel III.

Der im § 9 Abs. 3 der Verordnung für den Umsatz durch den Handel zugelassene Zuschlag von 4 vom Hundert wird auf 8 vom Hundert erhöht.

Artikel IV.

Diese Bestimmungen treten am 12. Februar 1916 in Kraft.

Die Bestimmung unter III der Anordnung zur Ausführung der Verordnung über den Ver-

kehr mit Stroh und Häcksel vom 18. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 773) bleibt unberührt.

Berlin, den 12. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Vergl. Amtsblatt von 1915, Nr. 128, S. 1131
und Nr. 132, S. 1160).

(Aus dem „Zentralblatt für das Deutsche Reich“
Nr. 6 von 1916, S. 33).

Bekanntmachung

wegen Ergänzung der Bekanntmachung, betreffend
Festsetzung von Einheitspreisen für zuckerhaltige
Futtermittel und Zuschläge dazu vom 19. Ja-
nuar 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich
S. 19). Vom 6. Februar 1916).

Auf Grund des § 8 der Bekanntmachung
über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. Septem-
ber 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 614) bestimme ich:

Im § 1 der Bekanntmachung, betreffend Fest-
setzung von Einheitspreisen für zuckerhaltige Futter-
mittel und Zuschläge dazu vom 19. Januar 1916
(Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 19) ist
hinter „Torfmelasse mit mindestens 37 1/2 % Zucker
mit Sack 5,35 M“ einzufügen:

„Torfmelasse mit mindestens 40 % Zucker
ohne Sack 5,10 M
desgleichen mit Sack 5,65 =“.

Berlin, den 6. Februar 1916.

Der Reichskanzler
(Reichsamt des Innern)
Im Auftrage: Raab

(Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 12, S. 95).

VII. Armeekorps. Münster, 8. Februar 1916.
Stellv. Generalkommando.
Abt. 1 c Nr. 580.

Unter Bezugnahme auf § 9 b des Gesetzes
über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851
erlasse ich für die nach den bisherigen Bestim-
mungen zulässige Auszahlung von Guthaben und
Abführung von Depots an feindliche Ausländer
folgende Verordnung:

An solche feindlichen Gläubiger, welche
zwar innerhalb der besetzten Gebiete Belgiens
und Rußlands ihren Wohnsitz haben (Bekannt-
machung des Bundesrats vom 4. 2. und 21.
10. 1915, Reichs-Gesetzbl. Seite 69 und 707),
sich aber tatsächlich außerhalb dieser Gebiete
und außerhalb des Deutschen Reiches aufhalten,
darf die Auszahlung von Stammguthaben und
die Abführung von Depots nicht, die Aus-
zahlung von Zinsen aus denselben nur in-
so weit erfolgen, als sie zur Bestreitung des
Lebensunterhaltes des Forderungsberechtigten
erforderlich sind.

Das Verbot der mittelbaren Zahlung
nach dem feindlichen Auslande bleibt unberührt.
Der Schuldner hat für solche Zinszahlungen
die Genehmigung des Herrn Reichskanzlers
nachzusuchen.

Die Guthaben italienischer und japanischer
Staatsangehöriger fallen nicht unter dieses
Zahlungsverbot.

Der kommandierende General:

Fehr. v. Gayl

General der Infanterie

Abänderung

der Ausführungsanweisung zur Verordnung über
zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September
1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 614, Amtsblatt S. 942)
und zur Verordnung, betreffend die Preise für
zuckerhaltige Futtermittel von demselben Datum
(Reichs-Gesetzbl. S. 620, Amtsblatt S. 936)
vom 22. Oktober 1915. Vom 12. Februar 1916.

Die Ausführungsanweisung vom 22. Oktober
1915 wird mit rückwirkender Kraft dahin ergänzt,
daß an Stelle des letzten Satzes des Abs. 2 von
Art. II folgender Wortlaut tritt:

„Der Abzug ist zu errechnen nach dem
schätzungsweisen Durchschnitt der Kosten
aus Verladung und Transport aller zur Misch-
futterherstellung abgenommenen Melasse.
Für die Ablieferungen nach dem 1. Januar
1916 hat der Abzug zu erfolgen in allen
Fällen, in welchen die Melasse ungemischt
zu Zwecken der Mischfutterherstellung ab-

genommen wird, ohne Rücksicht darauf ob die Erzeugungsanstalt selbst mischen kann oder will."

Detmold, den 12. Februar 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 740. Viedenweg

Auf die im Verlage von O. Elsner in Berlin erschienene Sammlung „Deutschland, Deutschland über alles“, die sich zur Einführung in die Schüler- und Lehrerbibliotheken und für Schulprämien eignet, machen wir hierdurch aufmerksam.

Detmold, den 9. Februar 1916.

Fürstlich Bippische Regierung
Nr. 283. Schulabteilung
Pustkuchen

Bei der am 10. d. M. stattgefundenen Kürung sind folgende Privathengste als Beschäler für die Deckperiode 1916 zugelassen:

I. Warmblüter:

1. Enno, Ostfrieser, 17 jährig, dunkelbraun, Besitzer: Rittergutsbesitzer Niemeier in Möhrentrup;
2. Bernhard, Oldenburger, 12 jährig, braun, Besitzer: Gutsbesitzer Gellhaus in Neuenturm bei Lemgo;
3. Rudolf, Oldenburger, 7 jährig, braun, Besitzer: Gutsbesitzer Ridder in Schwalenberg;
4. Effekt, Ostfrieser, 4 jährig, braun, Besitzer: Oberamtmann Treviranus in Varenholz.

II. Kaltblüter:

5. Luis, Rheinländer, 7 jährig, Dunkelfuchs, Besitzer: Domänenpächter Büttner in Sewinghausen;
6. Janus, Belgier, 7 jährig, schwarz, Besitzer: Domänenpächter von Ohlen in Falkenhagen;
7. Rubin, Rheinländer, 7 jährig, Fuchs, Besitzer: Oberamtmann Treviranus in Varenholz;
8. Geld, Rheinländer, 4 jährig, Fuchs, Besitzer: Gutsbesitzer Remy in Schönhagen;

9. Bredow, Belgier, 5 jährig, Fuchsschimmel, Besitzer: Kammerherr v. Bogelsang in Hovedissen;

10. Bonn, Belgier, 5 jährig, Chokoladenfuchs, Besitzer: Landwirtschaftlicher Hauptverein, Stationshalter: Domänenpächter von Ohlen in Falkenhagen;

11. Agricola, Belgier, 5 jährig, Dunkelfuchs, Besitzer: Landwirtschaftlicher Hauptverein, Stationshalter: Rittergutsbesitzer Langebeckmann auf Braunenbruch;

12. Jameur, Belgier, 6 jährig, Hellfuchs, Besitzer: Landwirtschaftlicher Hauptverein, Stationshalter: Oberamtmann Sander in Delentrup;

13. Wladimir, Belgier, 4 jährig, hellbraun, Besitzer: Landwirtschaftlicher Hauptverein, Stationshalter: Gutsbesitzer Jeger in Hardissen;

14. Baron, Belgier, 5 jährig, Goldfuchs, Besitzer: Landwirtschaftlicher Hauptverein, Stationshalter: Gutsbesitzer Huxoll in Huxoll (Cappel);

15. Mohr, Belgier, 3 1/2 jährig, schwarz, Besitzer: Domänenpächter Meyer in Schwalenberg;

16. Diogenes, Belgier, 3 jährig, Fuchs, Besitzer: Landwirtschaftlicher Hauptverein, Stationshalter: Gutsbesitzer Busse in Werl.

Detmold, den 15. Februar 1916.

Fürstliche Kürungskommission
Heldman

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Knecht Hermann Koch aus Schwelentrup, geboren am 21. Oktober 1883 daselbst, welcher flüchtig ist und sich verborgen hält, soll eine durch vollstreckbares Urteil des Fürstlichen Landgerichts Detmold vom 25. Juni 1914 erkannte Rest-Gefängnisstrafe von noch 1 Jahre 9 Monaten 14 Tagen vollstreckt werden. Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern.

Detmold, den 11. Februar 1916.

Fürstliche Staatsanwaltschaft
L. 11/14. Credé

Beschreibung:

Alter: 32 Jahre. Größe: 1,70 m. Statur: schlank. Haare: dunkelblond. Stirn: frei. Bart: dunkelblonder Schnurrbart. Augenbrauen: blond. Augen: blau. Nase: gewöhnlich. Mund: gewöhnlich. Zähne: defekt. Kinn: rund. Gesicht: oval. Gesichtsfarbe: gesund Sprache: deutsch.

Gegen die unten beschriebenen russischen Arbeiter Adam Maraszek aus Minkow, Kreis Ronsk, und Jan Kuzdak aus Studziniec, Kreis Ronsk, die flüchtig sind und sich verborgen halten, ist die Untersuchungshaft wegen unbefugten Verlassens ihrer Arbeitsstelle verhängt.

Es wird ersucht, sie zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 110/15 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 10. Februar 1916.

Der Erste Staatsanwalt
Credé

J. 110/15.

Personbeschreibung:

1. des Maraszek: Alter: 19 Jahre, Statur: mittel, Gesicht: oval, Augen: blau, Haare: blond;
2. des Kuzdak: Alter: 18 Jahre, Statur: groß, Gesicht: oval, Augen: grau, Haare: dunkel.

Bekanntmachung.

Nach der Feststellung des beamteten Tierarztes ist unter dem Viehbestande des Vorstehers Bieregge in Ehrentrop die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß über das genannte Gehöft die Sperre angeordnet worden ist.

Erlöschen ist die fragl. Seuche unter dem Viehbestande des Landwirts Jeger in Hardissen. Die angeordneten Schutzmaßregeln über dies Gehöft sind aufgehoben.

Detmold, den 8. Februar 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt
R. Piderit

Bekanntmachung.

Unter den Pferdebeständen des Gutsbesizers Meyer in Hörstmar und des Landwirts Wilhelm Ebert Nr. 3 in Niewald ist die Räude ausgebrochen.

Detmold, den 12. Februar 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt
Nr. 3895. R. Piderit

Unter den Pferdebeständen des Oberamtmanns Bartling zu Domäne Brake und des Hofbesizers Meier Jürgen zu Bavenhausen ist der Ausbruch der Räude kreistierärztlich festgestellt.

Brake in Lippe, den 11. Februar 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt
I Nr. 2015/78. Kirchhof

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Pivitsheide B. G. belegene, im Grundbuche von Pivitsheide B. G. zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Tischlers Karl Meyer in Pivitsheide B. G. eingetragene Grundbesitz, am

17. März 1916, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Grundbesitz besteht aus den Parzellen 423/46, 600/46, 601/46 des Kartenblatts 1 zu 46 a 51 qm Garten und Hofraum und den darauf befindlichen Gebäuden, Elektrizitätsgebäude, Lagerschuppen und Schuppen.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. November 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert,

vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 30. November 1915.

R. 18/15. Fürstliches Amtsgericht I

In unſer Güterrechtsregister iſt Bd. III unter Nr. 25 eingetragen, daß die Eheleute Landwirt Heinrich Willenbrink und Eliſabeth, geb. Wichmann zu Wantrup, die biſher in ihrer Ehe beſtandene Gütergemeinschaft durch Vertrag vom 8. Februar 1916 aufgehoben und Gütertrennung vereinbart haben.

Detmold, den 14. Februar 1916.

G. R. Bd. 3 Nr. 25. Fürstliches Amtsgericht I

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist Bd. III unter Nr 26 eingetragen, daß die Eheleute Ziegler August Brante und Johanne, geb. Burmeier in Augustsdorf, durch Vertrag vom 10. Februar 1916 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Detmold, den 10. Februar 1916.

G. R. Bd. 3 Nr. 26. Fürstliches Amtsgericht I

In das hiesige Güterrechtsregister ist eingetragen, daß die Eheleute Polizeidiener Karl Plöger und Bertha, geb. Brand in Warenholz, durch Vertrag vom 3. Februar 1916 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des V. G. B. vereinbart haben.

Hohenhausen, den 4. Februar 1916.

G. R. S. 214. Fürstliches Amtsgericht

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in J. Bögers Buchdruckerei in Detmold.